



Hausärztinnen- und  
Hausärzteverband  
Westfalen-Lippe

# **Beitrags- und Gebührenordnung**

des Hausärztinnen- und  
Hausärzteverband Westfalen-Lippe e. V.

In der Fassung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 27.09.2025

**Gültig ab 01.01.2026**

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Wahlordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## **§ 1 Beitragspflicht**

1. Der Landesverband Westfalen-Lippe e. V. erhebt gem. Satzung § 3b Abs. 1 zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen auch Hausärztinnen/Hausärzte im Ruhestand, die aktiv im Verband sind.
2. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird bei Eintritt monatsanteilig berechnet. Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnen mit Eingang der Beitrittserklärung.
4. Für außerordentliche Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 der Satzung gelten die nachfolgenden Regelungen:
  - Studierende der Humanmedizin. (Eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis einer Beitragsbefreiung ist bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr unaufgefordert dem Hausärztinnen- und Hausärzterverband Westfalen-Lippe e. V. einzureichen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, gilt ab dem 01.01. des Folgejahres der Mitgliedsbeitrag.)
5. Ärzte, die nach Eintritt in den Ruhestand keine hausärztliche Tätigkeit mehr ausüben und kein ordentliches Mitglied bleiben möchten, sind von der Beitragspflicht ab dem Folgejahr befreit und werden somit außerordentliches Mitglied.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.

## **§ 2 Beitragshöhe**

1. Der Beitrag beträgt 30 € pro Monat, als Jahresbeitrag somit 360 € für niedergelassene und angestellte Ärzte in Voll- und Teilzeit.
2. Für Ärzte in Weiterbildung, die nach dem Inkrafttreten der Beitragsordnung in den Verband eintreten, beträgt der Beitrag 10 € pro Monat, als Jahresbeitrag somit 120 €.
3. Für Ärzte, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung in den Ruhestand gehen, aber aktiv im Verband tätig bleiben und ihr Stimm- und Wahlrecht behalten möchten, beträgt der Beitrag 10 € pro Monat, als Jahresbeitrag somit 120 €.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 3 Beitragsfälligkeit**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist hälftig jeweils am 15. Januar und am 15. Juli eines Kalenderjahres fällig.
2. Rückständige Beiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt. Die zweite Mahnung erfolgt frühestens 30 Tage nach Absendung der ersten Mahnung. Die Gebühr für die zweite Mahnung beträgt 15 €. Kommt das beitragspflichtige Mitglied nach der zweiten Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Betrag einschließlich der entstandenen Auslagen und Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozent über dem Leitzinssatz beigetrieben.

3. Schuldet ein Mitglied mehr als ein Jahresbeitrag gilt dies als schwerer Verstoß iSd § 4 Abs. 2 der Satzung und der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

#### **§ 4 Beitragserhebung**

Der Hausärztinnen und Hausärzteverband Westfalen-Lippe e. V. zieht die fälligen Beiträge grundsätzlich per SEPA-Mandat ein. Jedes Mitglied hat dem Verband ein SEPA-Mandat zu erteilen, wenn keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

#### **§ 5 Härtefallregelung**

1. Auf schriftlichen Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher oder familiärer Umstände ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.
2. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorsitzenden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung vom 27.09.2025 ab dem 01.01.2026 in Unna in Kraft.